

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2009. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2009 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2009 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009) vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 3) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes (Nachtragshaushaltsgesetz 2009) vom 22. April 2009 (GVBl. LSA S. 219) sowie die diesen Gesetzen als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2008/2009 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 8 HG 2008/2009 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2009

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2009 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
- 3.2. Der Jahresabschluss 2009 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

- 3.3. Auf Grundlage von § 41 LHO hat das Ministerium der Finanzen am 12. Mai 2009 auf Grund der durch die Steuerschätzung für 2009 prognostizierten Einnahmeausfälle eine haushaltswirtschaftliche Sperre für alle Ausgaben, soweit es sich nicht um Rechtsverpflichtungen oder Ausgaben im Rahmen des Konjunkturpaktes II handelt, verhängt. Weitere Ausnahmen von der Haushaltssperre hat das Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 26. Mai 2009 zugelassen.
- 3.4. Entsprechend § 9 HG 2008/2009 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:
- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
 - Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
 - Landespolizei (Kapitel 03 20)
 - Geoinformationswesen (Kapitel 03 41)
 - Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
 - Oberfinanzdirektion – Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ohne Finanzdienstleistungen und Finanzrechenzentrum (Kapitel 04 05)
 - Finanzämter (Kapitel 04 06)
 - Oberfinanzdirektion – Bezügeverwaltung und Landeshauptkasse Dessau – EU-bescheinigende Stelle (04 07)
 - Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
 - Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 06 06)
 - Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
 - Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) (Kapitel 06 15)
 - Hochschule Anhalt (FH) (Kapitel 06 16)
 - Hochschule Harz (FH) (Kapitel 06 17)
 - Hochschule Merseburg (FH) (Kapitel 06 18)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
 - Budgetierte Einrichtungen (Kapitel 11 20).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.5. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2009 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2009 ist das kassenmäßige Jahresergebnis zugleich das kassenmäßige Gesamtergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2009 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2008 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2009 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2010 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2009 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1	Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:	
	Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	9.744.412.679,31 EUR
	Summe der Istaussgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	<u>9.865.310.381,21 EUR</u>
	kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	-120.897.701,90 EUR

4.1.2	Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).	
	Sie betragen	<u>0,00 EUR</u>
	so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind.	-120.897.701,90 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen	9.744.412.679,31 EUR
---------------------------	----------------------

davon ab:

Einnahmen aus Krediten
vom Kreditmarkt nach
Abzug der Tilgungen für
allgemeine Deckungs-
mittel (Kapitel 1325 Titel
325 01, 325 02 und
325 03 - Beleihungen-) 0,00 EUR

Entnahme aus Rück-
lagen, Fonds und
Stöcken (Obergruppe 35) 46.626.567,94 EUR

Einnahmen aus kassen-
mäßigen Überschüssen
(Obergruppe 36) 0,00 EUR 46.626.567,94 EUR

verbleibende Isteinnahmen 9.697.786.111,37 EUR

a) Summe der Istaussgaben 9.865.310.381,21 EUR

davon ab:

Ausgaben zur Schulden-
tilgung am Kreditmarkt
(Obergruppe 59) 0,00 EUR

Zuführung an Rück-
lagen, Fonds und Stöcke
(Obergruppe 91) 23.242.730,54 EUR

Ausgaben zur Deckung
eines kassenmäßigen
Fehlbetrages (Ober-
gruppe 96) 0,00 EUR 23.242.730,54 EUR

verbleibende Istaussgaben 9.842.067.650,67 EUR

c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein-
nahmen abzüglich verbleibende Istaussgaben) -144.281.539,30 EUR

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2009 wurden übertragen:

Einnahmereste	100.378.161,17 EUR
Ausgabereste	280.261.403,93 EUR
Saldo	-179.883.242,76 EUR

In das Haushaltsjahr 2010 werden übertragen:

Einnahmereste	429.565.321,79 EUR
Ausgabereste	463.495.014,47 EUR
Saldo	-33.929.692,68 EUR

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein

Unterschied von	145.953.550,08 EUR
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von	-120.897.701,90 EUR
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist von	25.055.848,18 EUR

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach

§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-
mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von

-120.897.701,90 EUR

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2010
zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste

(vgl. 4.1.3) von

-33.929.692,68 EUR

mithin

-154.827.394,58 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2009 hat sich somit
gegenüber 2008 um 25.055.848,18 EUR von -179.883.242,76 EUR auf
-154.827.394,58 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

**Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlag-
gebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).**

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – einen Fehlbetrag von -120.897.701,90 EUR aus. Das Haushaltsjahr 2009 ist nicht ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2009 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in EUR -	Haushaltsausgaben - in EUR -
	10.153.057.500,00	10.153.057.500,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2008 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	100.378.161,17	238.389.894,29
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2009)	10.253.435.661,17	10.391.447.394,29

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.153,1 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>9.744,4 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mindereinnahmen von	rd.	<u>408,7 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mindereinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.153,1 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>9.865,3 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Minderausgaben von	rd.	<u>287,8 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Minderausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von	rd.	408,7 Mio. EUR
und Minderausgaben von	rd.	<u>287,8 Mio. EUR</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	<u>120,9 Mio. EUR</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit nicht ausgeglichen.

4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 HG 2008/2009 veranschlagte Nettokredit-ermächtigung in Höhe von 0,00 EUR wurde eingehalten.

4.2.4 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2009 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2010 werden Einnahmereste in Höhe von 429.565.321,79 EUR übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2009
13	429.565.321,79 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2009 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2010 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2010 werden Ausgabereste in Höhe von 463.495.014,47 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 463.495.014,47 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage	Betrag	
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	462.484.184,35 EUR
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	1.010.830,12 EUR

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2009 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	15.000,00	0,00
02	97.932,59	391.936,93
03	2.827.005,08	9.820.131,98
04	2.720.888,78	3.734.082,68
05	1.644.868,06	5.556.280,23
06	2.309.312,42	796.476,67
07	11.933.150,28	7.109.434,41
08	0,00	0,00
09	22.185.644,45	41.338.467,09
11	440.983,46	596.500,00
13	302.860.696,83	115.094.205,10
14	104.908.847,28	89.861.954,72
15	11.382.417,24	5.614.639,55
16	0,00	0,00
20	168.268,00	347.294,57
Summe	463.495.014,47	280.261.403,93

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2010 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0336	547 61	14.129,24
0337	514 61	4.077,72
0343	547 62	21.716,91
0370	893 61	68.458,36
0602	429 64	137.221,16
0701	547 61	12.719,54
0707	541 02	1.374,94
0707	427 65	4.694,55
0707	547 65	31.541,91
0707	685 72	75.450,15
0707	633 86	302.735,58
0960	534 02	2.440,00
0960	547 61	8.873,60

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0960	812 61	1.190,92
1306	684 71	49.000,00
1307	883 64	147.792,72
1307	684 71	21.000,00
1309	684 68	244.000,00
1407	631 41	27.813,84
1408	894 05	16.134.403,71
1502	883 81	3.225.405,78
1504	812 80	79.814,06
1510	535 61	5.186,15
2004	812 97	168.268,00
Summe		20.789.308,84

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.5. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2009 sind 59.595.605,81 EUR Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten, davon bei:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag - in EUR -
0907	883 65	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	18.152.397,23
0907	883 67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23.511.518,48
0908	883 02	Dienstleistungseinrichtungen zur Grund- versorgung Trink-/Abwasser gem. Art. 56	8.327.940,63
0908	892 01	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	6.882.778,35
0908	892 02	Zuschüsse für Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung land- und	2.719.908,36

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag - in EUR -
		forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	
1502	533 07	Dienstleistungen Außenstehender zur Sicherung von Strahlungsquellen	1.049,71
1510	532 63	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeits- arbeit	13,05
Summe			59.595.605,81

Ausnahmen von der Vorgriffsregelung waren nach § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO grundsätzlich möglich. Das Ministerium der Finanzen hat für das Haushaltsjahr 2009 in keinem Fall zugelassen, dass Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben nicht auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 88.387.458,17 EUR.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Ausgaben	27.054.154,39 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	1.737.697,97 EUR
Vorgriffe	59.595.605,81 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 183.105,34 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	183.105,34 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 6.332.270,49 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	4.431.362,49 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	1.900.908,00 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.